

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name

Der Verein führt den Namen

„KünstlerKreis Kelkheim e.V.“

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein im Taunus unter dem Aktenzeichen VR 968.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist Kelkheim/Ts.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Kelkheim und Umgebung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Planung und Durchführung von Tätigkeiten und Projekten, die geeignet sind, einerseits Künstlerinnen und Künstlern aus den Bereichen Darstellende Kunst, Literatur und Musik eine Plattform zu bieten, andererseits durch Lehr-, Ausstellungs- und Darbietungsaktivitäten das Bewusstsein einer breiten Bevölkerungsschicht für Kunst und Kultur zu wecken und zu fördern.

3. Zu den Aufgaben des Vereins gehört

- die Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener in künstlerischen Tätigkeiten, insbesondere in den Bereichen Malerei, Bildhauerei, Literatur und Musik.
- Das Ausrichten von Ausstellungen und Darbietungen im regionalen und überregionalen Bereich.

Um den Gedanken des gemeinsamen Europas zu fördern, sollen die bereits bestehenden künstlerischen Kontakte mit den Partnerstädten Kelkheims weiter ausgebaut werden.

Weitere künstlerische Kontakte zu europäischen und außereuropäischen Ländern werden angestrebt. Bestehende Kontakte zu Entwicklungsländern werden verstärkt.

4. Auf Öffentlichkeitsarbeit durch besondere Information der Bevölkerung über Kunst wird großer Wert gelegt.

5. Der Gedankenaustausch mit Hochschulen und Fachhochschulen für Kunst und Gestaltung wird gepflegt.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Arten.

Die Mitgliedschaft teilt sich in vier Gruppen ein:

3.1.1 Vollmitglieder.

Volljährige Personen, die künstlerisch tätig sind oder Funktionen übernehmen.

3.1.2 Fördermitglieder.

Eine unbeschränkte Zahl volljähriger Personen, wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

3.1.3 Ehrenmitglieder.

Als Ehrenmitglieder kann eine beliebige Zahl von Personen von der Mitgliederversammlung benannt werden. Sie können Vollmitglieder sein.

3.1.4 Gastmitglieder, sind außerordentliche Mitglieder

Volljährige Personen, die künstlerisch tätig sind.

Ihre Mitgliedschaft ist befristet auf 12 Monate. Ihre Aufnahme erfolgt formlos.

Über die Aufnahme entscheidet der künstlerische Beirat mit einfacher Mehrheit.

3.2 Aufnahme.

- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit
- Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3.3 Ende einer Mitgliedschaft.

Bei Beendigung einer Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet

- Durch Austritt.
Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Mit dem Tod einer natürlichen Person.
- Durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.
Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Die Vollmitglieder zahlen jährlich einen Beitrag.

Die Gastmitglieder zahlen einen einmaligen Mindestbeitrag

Die Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag und auf freiwilliger Basis auch mehr.

Ehrenmitglieder sind von einem Beitrag befreit.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Vollmitglieder können im Einzelfall von der Beitragspflicht aufgrund individueller Umstände durch den Vorstand zeitweise befreit werden.

§ 5 Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

6.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand und
2. dem künstlerischen Beirat.

Der Vorstand wird von den Vollmitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann nur mit Vollmitgliedern besetzt werden.

Wiederholungswahl ist möglich.

An Vorstandssitzungen nehmen sowohl die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als auch die des künstlerischen Beirats teil.

Jedes der beiden Gremien kann auch interne Sitzungen durchführen, die auch für das jeweils andere Gremium offen sind.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann nur in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6.1.1 Geschäftsführender Vorstand.

Er setzt sich zusammen aus

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. Zweite/r Vorsitzende/r
3. Schatzmeister/in

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt .

6.1.1.1 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands:

1. Geschäftsführung des Vereins und Erledigung aller Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Enge Zusammenarbeit mit dem künstlerischen Beirat zur Erarbeitung der künstlerischen Planungen (Ausstellungen und andere Aktivitäten).
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Einhaltung der Geschäftsordnung des Vereins, in der die genaue Aufgabenverteilung geregelt ist.

6.1.2. Künstlerischer Beirat.

Er setzt sich zusammen aus bis zu 6 Vollmitgliedern, die künstlerisch tätig sind.

6.1.2.1 Aufgaben des künstlerischen Beirats.

1. Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands insbesondere in künstlerischen Fragen.
2. Erarbeitung der künstlerischen Planungen (Ausstellungen und andere Aktivitäten) zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Einhaltung der Geschäftsordnung des Vereins, in der die genaue Aufgabenverteilung geregelt ist.

6.2 Mitgliederversammlung.

- Die Mitgliederversammlung besteht aus Vollmitgliedern, Gastmitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Die Mitgliederversammlung ist das bestimmende Organ des Vereins und trifft alle wesentlichen Entscheidungen aufgrund der vom Vorstand vorgelegten Vorlagen. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Ebenso ist die Mitgliederversammlung zuständig für die
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Wahl von Ausschüssen nach Bedarf
 - Festsetzung des jährlichen Haushaltsplans
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Aufnahme und Ausschluss von Vollmitgliedern und Ehrenmitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Abänderung oder Neufassung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Stimmrecht besitzen die Vollmitglieder. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel innerhalb eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt.

Die Entscheidung über die Art der Abhaltung der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand:

a) in Form einer Veranstaltung mit Anwesenheit der Mitglieder

b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)

Es müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme zu einem festen Termin abgegeben haben.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Ortes, der Uhrzeit und der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich an die letzte bekannte Adresse bekannt zu geben.

Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail, an die zuletzt schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht schriftlich anderes mitgeteilt hat.

Mitglieder können eine Ergänzung zur Tagesordnung per Mail oder Brief spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

Geht sie später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Satzung und Gesetz nichts anderes vorschreiben, in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.

Auf Antrag hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Änderung/ Neufassung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage oder ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.

Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften des BGB.

§ 7 Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Es gelten die Vorschriften des BGB.

Die Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende/r als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kelkheim im Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.04.2024 verabschiedet und ersetzt die Neuschrift der Satzung vom 09.02.2011.

Sie tritt in Kraft mit dem Eintrag im Vereinsregister – VR 986 Fall 15 vom 12.06.2024